

**Satzung
des Angler-Vereins "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf" 1959" e. V.**

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen: "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. im folgenden „Anglerverein (AV)“ genannt.
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 378 des Kreisgerichtes Oranienburg eingetragen.
2. Der Sitz des Anglervereins ist in Hennigsdorf.
3. Der AV vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist Mitglied des Deutschen Anglerverbandes, des Landesanglerverband Brandenburg e. V. sowie des Kreisanglerverbandes Oberhavel, dessen Satzungen in den jeweils gültigen Fassungen anerkannt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck, Aufgaben**

1. Anliegen des AVs "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.
In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.
2. Der AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf e. V. verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns,
 - b) die Ausübung des Casting
 - c) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen
 - d) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz
 - e) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Art.
 - f) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung der Wiederherstellung desselben

- g) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besondere hegerischer Erfordernisse
- h) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt d
- i) die Unterstützung von Mitglieder bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen
- j) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Kreisanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen der Stadt/ Kreis und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des AVs "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitgliedern) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Bei Auflösung des AVs "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den KAV Oranienburg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird, nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, rechtskräftig.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit sofortiger Wirkung bei Tod oder Konkurs eines Mitgliedes

- b) durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember
 - c) durch Ausschluß aus dem AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e.V.
5. Ein Mitglied, daß im erheblichem Maße der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschuß des geschäftsführenden Vorstandes aus dem AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. ausgeschlossen werden.

Der Widerspruch ist an die Mitgliederversammlung zu richten

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:
 - a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen andere Mitglieder entgegenstehen
 - b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen
 - c) von den Vereinsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, Steuerrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen
 - d) die Einrichtungen des AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. zu nutzen
 - e) die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Vereinsorgane zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten
 - b) sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e.V. einzuhalten
 - c) sich für den Satzungszweck einzusetzen
 - d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. fristgemäß zu erfüllen.
 - e) den Vorstand über vereinsschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.

- f) kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesem, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

1. Die Organe des AVs "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V.
Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. bindend.
3. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, mit Beschuß der Mitgliederversammlung, von ihrer Funktion entbunden werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich mindestens einmal einzuberufende Mitgliederversammlung beschließt außer über die gestellten Anträge, insbesondere über den Geschäftsbericht, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Anglervereins erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Postaufgabedatum) und Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung zu berufen.

5. Beschußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu diesem Beschuß, der eine Neuwahl des Vorstandes oder auch die Auflösung des Anglervereins "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen
6. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Anglervereins, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Er setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegen der Finanzen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - f) Beschußfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschußfassung über eingekommene Anträge
 - h) Beschußfassung über Auflösung des Anglervereins
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
3. den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Sie vertreten sich gegenseitig, sie sind alleinvertretungsberechtigt.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschuß als nicht angenommen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

§ 10 Bekanntmachung, Niederschriften

1. Über die Beratungen, die Mitgliederversammlungen und den Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.
2. Bekanntmachungen des AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. erfolgen durch einfachen Brief.

§ 11 Vereinsschiedsgericht

1. Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Beisitzern und zwei weiteren Mitgliedern.
Es ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Das Vereinsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei:
 - Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander
 - zwischen Mitgliedern und Vorstand.

§ 12 Ausschüsse

1. Für die Erledigung von Aufgaben sind ständige und nicht ständige Ausschüsse zu wählen, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren.
In jedem Ausschuß muß ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Ausschußmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglied, jedoch Mitglied des AV sein.
2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht beschluß-, jedoch antragsberechtigt.

3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschuß des Vorstandes geregelt.

§ 13

1. Über die Auflösung des AV "Angelfreunde - Stahl Hennigsdorf 1959" e. V. oder Wegfall des vereinbarten Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
 2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden

Das evtl. Vereinsvermögen soll an den KAV Oberhavel e. V. übertragen werden, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Oranienburg

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31.01.2002 beschlossen und tritt mit Beschußfassung in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Teilnehmende Mitglieder an der Jahreshautversammlung am 31.01.2002

- | | |
|-------------------|----------------|
| 1. L. Baumgartner | 2. A. Böckeler |
| 3. J. Gehr | 4. F. Hoyer |
| 5. C. Hoffmann | 6. Dr. Harten |
| 7. J. K. Schmid | |

Die Übereinstimmung vorliegender
Abschrift mit der Urschrift wird
hiermit beglaubigt.
Amtsgericht Oranienburg, den 11. 09

 Jäger
Justizhauptsekretärin
Urkundsbefamte der Geschäftsstelle



Anlage 1: zum Protokoll 02/ 2003
Jahreshauptversammlung am 24.02.2003

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt.

Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und sind gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.

K. Pöggensee

ehnäl
1. Vorsitzende
Angelfreunde „Stahl Hennigsdorf“ e.V.